



STADTKLOTEN

Wahlanordnung Erneuerungswahlen des Gemeinderates Kloten für die Amtsdauer 2018 bis 2022

Der Stadtrat Kloten ordnet den Wahlgang für die Erneuerungswahlen 2018 bis 2022 für den **15. April 2018** an. Gemäss Art. 4 der Gemeindeordnung sind an der Urne zu wählen:

- 32 Mitglieder des Gemeinderates

In Anwendung von § 85 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind Wahlvorschläge für den Gemeinderat bis spätestens **Dienstag, 6. Februar 2018**, beim Stadtrat, Kirchgasse 7, 8302 Kloten, einzureichen. Ab diesem Zeitpunkt können die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden. Die Behebung von Mängeln gemäss § 52 GPR bleibt vorbehalten

Eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag und dort höchstens zweimal genannt sein. Die vorgeschlagene Person muss schriftlich bestätigen, die Kandidatur anzunehmen.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens **30 Stimmberechtigten** unterschrieben sein.

Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.

Listen, die in der laufenden Amtsdauer im Rat vertreten sind, erhalten Listennummern in der Reihenfolge ihrer Stärke im Rat. Bei gleicher Sitzzahl entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Listenbezeichnungen.

Den übrigen Listen wird unter Aufsicht des Stadtpräsidenten durch Losentscheid eine Listennummer zugewiesen.

Listenverbindungen sind ausgeschlossen.

Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Stadt Kloten am Info-Schalter oder auf www.kloten.ch/wahlvorschlag erhältlich.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.

23. November 2017

Stadtrat Kloten